

Transcriptie  
Fürstenau (Amt) Hand- und Spanndienste  
1663-1685



Dit werk is auteursrechtelijk beschermd.

Gehele overname, plaatsing op (web)sites, verveelvoudiging op welke andere wijze dan ook en/of commercieel gebruik van deze informatie is niet toegestaan, tenzij hiervoor uitdrukkelijk schriftelijke toestemming is verleend door de beheerder van het Familiearchief zum Vorde – Vortman(n) – Voortman.

Alle publicaties van het Familiearchief zum Vorde – Vortman(n) – Voortman staan geregistreerd in *Vortmes Magazine*, gedeponeerd bij de Koninklijke Bibliotheek in Den Haag onder ISSN 1383-858X.

Alle rechten voorbehouden © Familiearchief zum Vorde – Vortman(n) – Voortman.



Documenteigenschappen:

Titel: Fürstenau (Amt) Hand- und Spanndienste 1663-1685

Publicatiedatum: 12-5-2024

Transcriptie: J.G. Voortman (†)

Productiedatum: 1982-2009

Beheerder: Familiearchief zum Vorde – Vortman(n) – Voortman (FAVO)

Website: [www.vortmes.nl](http://www.vortmes.nl)

Omvang: 249 Kb

Pagina's: 22

Rep. 100 Abschnitt 74 Nr. 2.

Hand und Spandienste des Amts Fürstenau 1663-1685.

Dienstgeldtt wegen in Anno 1668 Stielgeseßener Hand- und Spanndiensten.

Verzeichnuß der Leibdiener Ampts Fürstenau so wegen in Ao. 1668 nicht geleisteten Handtdienstes jed. 2 Rthl. geben.

R= Rthl. S= Schill. P= Pf.

	R	S	P
Doeman	2	-	-
Giese auffm Brincke	2	-	-
Gerdt Steinlage	2	-	-
Bergh Ludeke	2	-	-
Loheman	2	-	-
Behne	2	-	-
Pesellman	2	-	-
Krumpellman	2	-	-
Gerdt Heedeman	2	-	-
Johan Schulte	2	-	-
Ludeke Scherer	2	-	-
Lampe Krumpelman	2	-	-
Johan zu Bokel	2	-	-
Herman Kolde	2	-	-
Boßken Lampe	2	-	-
Johan Thiaß	2	-	-
Henrich Kuist	2	-	-
Lampen Henrich	2	-	-
Brinck Arndt	2	-	-
Jacob Haußman	2	-	-
Krauße	2	-	-
Krauße	2	-	-
Middeke	2	-	-
Rehahage	2	-	-
Ricken Arndt	2	-	-
Johan Piper	2	-	-
Lubbert Bunneman	2	-	-
Lampe auffm Felde	2	-	-
Vinß Lubbeke	2	-	-
Merschendorff	2	-	-
<u>K: Battbergen.</u>			
der Chur	2	-	-
Gerdt Greve	2	-	-
Jurgen Wollerman	2	-	-
Dethmar	2	-	-
Theilen Gerdt	2	-	-
Witterock	2	-	-
Eilert Hulßmanm	2	-	-
Herman Rantze	2	-	-
Johan Kahman	2	-	-
Queckemeyer	2	-	-
Arndt Landtwehr	2	-	-
Johan Boßke	2	-	-

Teepe Lier	2	-	-
Walleman	2	-	-
Sander	2	-	-
Borchstede	2	-	-
Lüdeke Boike	2	-	-
Jurgen bei de Landtwehr	2	-	-
Haverkampff	2	-	-
Johan Tebbe	2	-	-
Johan Bubertt	2	-	-
Johan Wielage	2	-	-
Jurgen Renße	2	-	-
Veheßlage junior	2	-	-
Veheßlage senior	2	-	-
Johan Brörman	2	-	-
Jurgen Klumpke	2	-	-
Jurgen zu Roißings	2	-	-
Reineke auff Pohle	2	-	-
Sickman Deverlage	2	-	-
<u>K: Menslage.</u>			
Horst Wilcke jetz Lamberdt	2	-	-
Veldt Tebbe	2	-	-
Heckelriede	2	-	-
der Wischer	2	-	-
Weheman	2	-	-
Brehmer	2	-	-
Schwitert Bruno	2	-	-
Kemper	2	-	-
Dierich auffm Felde	2	-	-
Anna Bolte	2	-	-
Venne Rateke	2	-	-
der Schrod	2	-	-
Alberdt Reincke	2	-	-
Phenne Herman	2	-	-
Thiaß Dierich	2	-	-
Martin Ricker	2	-	-
Papen Thole	2	-	-
<u>K: Mertzen.</u>			
Orth Lamberdt	2	-	-
<u>K: Berge.</u>			
Weile in d. dinniger wiesen dienen muest, geben nur 1 Rth. 10 Sch. 6 Pf.			
Gevermohle	1	10	6
Dreßmann	1	10	6
Schewenkampff	1	10	6
Brandts Johann	1	10	6
Gerdt Schroder	1	10	6
Mohr Gerdt	1	10	6
Hengeholt	1	10	6
Bergman	1	10	6
Kolde	1	10	6
Bartholdes Arndt	1	10	6
Gilden Thole	1	10	6
Gerdt bey der Wellen	1	10	6

Hagen Johan	1	10	6
Wellen Johan	1	10	6
der Printz	1	10	6
Berndt Schrod	1	10	6
Mohr Johann	1	10	6
Teepen Thole	1	10	6
Beeke Werneken Johann	1	10	6
Brandts Lampe	1	10	6
Hoff Dierich	1	10	6
Meinerts Wilcke	1	10	6

Summa eingenommener Gelder von stiel geseßenen Leibdiener 1668, 187 Rthl.

Verzeichnis dern Spandiensten, so wegen in Ao. 1668 nicht geleisteten fuhren dienstgeldt geben.

Sp.= Span, R=Rthl., S=Schilling, P=Pfennig

<u>K. Ankumb.</u>	Sp	R	S	P
Tije undt Meyer zu Talge	1	14	-	-
Kreke Hinkampff	1	14	-	-
Robecke Bergenbecke	1	14	-	-
Coße Welleman	1	14	-	-
Prinßhoff, Bischoff	1	14	-	-
Kolde, Flach	1	14	-	-
Woestman Johanningk	1	14	-	-
Eilerdingk Wilmanningk	1	14	-	-
Meyer undt Wolterman	1	14	-	-
Ußholl Nieman	1	14	-	-
Graeman Pape	1	14	-	-
Eßellman Rohde	1	14	-	-
Tebbe undt Johan zu Stockumb	1	14	-	-
Herman zu Westrupff undt Boße	1	14	-	-
der Korte, Kettenkampff	1	14	-	-
Eilerman Benninghaus	1	14	-	-
Detheringh Henningh	1	14	-	-
Jürgen zu Webergen Overman	1	14	-	-
Friederich undt Bertke zu Weberge	1	14	-	-
<u>K. Alffhaußen.</u>				
Sturenbergh, Alberdingh	1	14	-	-
Siverdingh	½	7	-	-
<u>K. Neuenkirchen.</u>				
Berlingh undt Rüschen	1	14	-	-
<u>Noch Spanndienste K. Ankumb.</u>				
Johan undt Wilcke Burlage	1	14	-	-
Weßelkampff Griße	1	14	-	-
Vogtt Avesingh	1	14	-	-
Eßellman Meinoldingh	1	14	-	-
Rolckenbergh Herman zu Stockumb	1	14	-	-
Borchman, Buese	1	14	-	-
Vesterman, Ratke Korff	1	14	-	-
Schmidt, Jutingh	1	14	-	-
Wiese Brickwede	1	14	-	-
Dierich zu Aßlage, Brincklampe	1	14	-	-
Frieling, Taggenbrüch	1	14	-	-
Drey Walsumber	1	14	-	-

Wingerspergh	½	7	-	-
<u>K. Alffhaußen.</u>				
Welleman Storck	1	14	-	-
Bolekingh Meisterman	1	14	-	-
Droppelman	½	7	-	-
<u>K. Battbergen.</u>				
Rantze, Jehlman	1	18	-	-
Schieringh, Alberdingh	1	18	-	-
Mengert, Sönneke	1	18	-	-
Helmert, Gerveßman	1	18	-	-
Schonne, Hillebrandt	1	18	-	-
Sickman, Simerman	1	18	-	-
Boike, Oyeman	1	18	-	-
<u>K. Menßlage.</u>				
Huvetman, Nanningh	1	11	-	-
Boikeman, Hageman	1	11	-	-
Verlage, Schechtman	1	11	-	-
Luringh Alverts	1	11	-	-
Kavell Kienhauß	1	11	-	-
Barlage zum Vorde	1	11	-	-
Hanse Lubbeke Vechtemuhle	1	11	-	-
Beel Martin, Darlage	1	11	-	-
Johan Haseman, zur Oehe	1	11	-	-
Hauser, Barcklage	1	11	-	-
Schlingman, Haverkampff Meinhart	1	11	-	-
Bergfeldt, Eileman	1	11	-	-
Berding, Mansthorst	1	11	-	-
<u>K. Berge.</u>				
Auff ydste ratification sein diese Spann zu 8 Rthl. gelaßen worden.				
Oldeman, Nieman	1	8	-	-
Tholen Lampe, Stove, Hoffman	1	8	-	-
zur Wehe, Scherhorn	1	8	-	-
Overbecke, Borneman	1	8	-	-
Eußman, Schillingman	1	8	-	-
Roißing, Ruwe, Kuel undt Lindtlage				
2 Spann, haben H. Drost en Kobolt				
sahl. gedienet, werden dieß jahr				
dntgst. berechnet mit		16	-	-
Seint in kunftigen iahr H. Drost				
Nehemb gdst zugelegt	1	8	-	-
Johanningk Wilbert	1	8	-	-
Trip Freye, Chor Reincke	1	8	-	-
Stolte, Sabell Lambert	1	8	-	-
Grothe, Greßkampff	1	8	-	-
Sandt Johan, Poppe	1	8	-	-
Brinck Herman, Mehnin	1	8	-	-
Roelkampff, Dallman	1	8	-	-
Schencke, Bolcke	1	8	-	-
Teene, Nordeman	1	8	-	-
Dickhoff, Soeteman	1	8	-	-
Woste, Herbordts Berndt	1	8	-	-
beide Bruchhaußer	1	8	-	-

K. Newenkirchen.

Wendelingk, Klingkhammer	1	14	-	-
--------------------------	---	----	---	---

K. Schwagstorff.

Von Mersch Johan, Wüestlingenden

ist nicht zu bekommen.

Dethmar solle gdst. nachlaß  
erhalten haben.

Noch seint von 25 Freyen,  
so zweymall im jahr mit der

Sturtzkarren dienen eingenommen	12	10	6	
---------------------------------	----	----	---	--

Summa eingenommener gelder von dem Spanndiensten 1668;	958 Rthl.	10 Sch.	6 Pf.	
---	-----------	---------	-------	--

Summarum von Stielgeseßenen Handt-  
undt Spanndiensten 1668;

1145 Rthl.	10 Sch.	6 Pf.
------------	---------	-------

Dienstgeldtt wegen in Ao 1670 Stielgeseßener Handt- undt Spanndienste.

Der Verzeignuß der Leibdiener Ampts Fürstenaw, so wegen in Ao. 1670 nicht geleistete Handtdienstes, jeder 2 Rthl. geben.

Doeman	2	-	-
Viese auffen Brincke	2	-	-
Gerdt Steinlage	2	-	-
Bergh Ludeke	2	-	-
Loheman	2	-	-
Behne	2	-	-
Pesellman	2	-	-
Krumpellman	2	-	-
Gerdt Heedeman	2	-	-
Johan Schulte	2	-	-
Ludeke Sch	2	-	-
Lampe Krumpellman	2	-	-
Johan zu Bockell	2	-	-
Herman Kolde	2	-	-
Boßken Lampe	2	-	-
Johan Thiaß	2	-	-
Henrich Kieff	2	-	-
Lampen Henrich	2	-	-
Brinck Arndt	2	-	-
Jacob Haußman	2	-	-
Kraußen	2	-	-
Middeke	2	-	-
Reinhagen	2	-	-
Ricken Arndt	2	-	-
Johan Piper	2	-	-
Lubbertt Bunneman	2	-	-
Lampe auffm Felde	2	-	-
Vieß Lubbeke	2	-	-
Merschendorff	2	-	-
<u>K. Battbergen.</u>			
Der Chur	2	-	-
Gerdt Greve	2	-	-
Jurgen Wollerman	2	-	-

Dethmar	2	-	-
Theilen Gerdt	2	-	-
Witterogk	2	-	-
Eilert Hulßman	2	-	-
Herman Rantze	2	-	-
Johan Kahman	2	-	-
Queckemeyer	2	-	-
Arndt Landtwehr	2	-	-
Johan Boßke	2	-	-
Tepe Lier	2	-	-
Walleman	2	-	-
Sander	2	-	-
Borchstette	2	-	-
Ludeke Boike	2	-	-
Jurgen Boike (staat doorgehaald)	2	-	-
Jurgen bey der Landtwehr	2	-	-
Haverkampff	2	-	-
Johan Tebbe	2	-	-
Johan Bubertt	2	-	-
Johan Wielage	2	-	-
Jurgen Renße	2	-	-
Veheßlage junior	2	-	-
Veheßlage senior	2	-	-
Johan Borman	2	-	-
Jurgen Klumpke Oyeman	2	-	-
Jurgen zu Roißingh	2	-	-
Reineke uffm Pohle	2	-	-
Sickman Deverlage	2	-	-
<u>K. Menslage.</u>			
Horst Wilcke ietz Lambertt	2	-	-
Veldt Tebbe	2	-	-
Heckellriede	2	-	-
den Wischen	2	-	-
Weheman	2	-	-
Boehmer	2	-	-
Schwitert Bruno	2	-	-
Kemper	2	-	-
Dierich auffm Felde	2	-	-
Anna Bolte	2	-	-
Venne Rateke	2	-	-
den Schrod	2	-	-
Alberdts Reineke	2	-	-
Fenne Herman	2	-	-
Thias Dierich	2	-	-
Martin Ricker	2	-	-
Papen Thole	2	-	-
<u>K. Merten.</u>			
Orth Lambertt	2	-	-
<u>K. Berge.</u>			
Weile diese in Dinninger Wiesen arbeiten mußen geben nur 1 Rthl. 10 Sch. 6 Pf.			
Grevemohle	1	10	6
Dreßman	1	10	6



Schonenkampff	1	10	6
Brandts Johan	1	10	6
Gerdt Schroder	1	10	6
Mohr Gerdt	1	10	6
Hengeholt	1	10	6
Bergman	1	10	6
Kolde	1	10	6
Gardtholts Arndt	1	10	6
Gilden Thole	1	10	6
Gerdt bey der Wellen	1	10	6
Haye Johan	1	10	6
Wellen Johan	1	10	6
der Printz	1	10	6
Berndt Schroder	1	10	6
Mohr Johann	1	10	6
Teepen Tohle	1	10	6
Becke Werneken Johan	1	10	6
Brandts Lampe	1	10	6
Hoff Dierich	1	10	6
Meinerts Wilcke	1	10	6
Summa eingenommener gelder von Stiellgesessenen Leibdieneren 1670;		187 Rthl.	

Verzeichnuß dere Spanndiensten so wegen in Anno 1670 nicht geleisteten Fuhren dienstgelt geben;

K. Ankumb.                      Spann.

Thije und Meyer zu Talge	1	14	-	-
Krecke Hinckampff	1	14	-	-
Lobecke Bergenbecke	1	14	-	-
Loße Welleman	1	14	-	-
Preußhoff, Bischoff	1	14	-	-
Kolde Claes	1	14	-	-
Wosteman Johannigh	1	14	-	-
Eilerdingh, Willmannigh	1	14	-	-
Meyer, Wolterman	1	14	-	-
Ußholl, Nieman	1	14	-	-
Braeman Pape	1	14	-	-
Eßellman, Rohde	1	14	-	-
Tebbe unndt Johan zu Stockum	1	14	-	-
Herman zu Westrup undt Boße	1	14	-	-
der Korte, Kettenckampff	1	14	-	-
Eilerdingh, Benninghaus	1	14	-	-
Dethmeringh, Henningh	1	14	-	-
Jurgen zu Weberg, Overman	1	14	-	-
Friederich zu Weberg undt Bertke	1	14	-	-

K. Alfhausen.

Stuvenberg, Alberdingh	1	14	-	-
Siverdingh	½	7	-	-

K. Neuenkirchen

Berlingh undt Ruschen	1	14	-	-
-----------------------	---	----	---	---

Noch Spanndienste K. Ankumb 1670.

Johan undt Wilcke Burlage	1	14	-	-
Weßelkampff Griese	1	14	-	-

Vogtt, Avesingh	1	14	-	-
Eßellman, Meifoldingh	1	14	-	-
Rolckenbergh Herman zu Stockum	1	14	-	-
Boodtman Bunse	1	14	-	-
Vesterman Ratke Korff	1	14	-	-
Schmidt Jutingh	1	14	-	-
Wiese Brickwede	1	14	-	-
Dierich zu Aßlage, Brincklampe	1	14	-	-
Freilingh Taggenbruch	1	14	-	-
Drey Walsumber	1	14	-	-
Wingerspergh	½	7	-	-
<u>K. Alfhausen.</u>				
Welleman Storck	1	14	-	-
Bolekingh Meisterman	1	14	-	-
Droppellman	½	7	-	-
<u>K. Battbergen.</u>				
Rantze Jehleman	1	18	-	-
Schieringh Alberdingh	1	18	-	-
Mengertt Sonneke	1	18	-	-
Hellmert Gervesman	1	18	-	-
Schone Hillebrandt	1	18	-	-
Sickman Simerman	1	18	-	-
Boike Oijeman	1	18	-	-
<u>K. Menslage.</u>				
Huuntman, Nanningh	1	11	-	-
Bokeman Hageman	1	11	-	-
Verlage Schechtman	1	11	-	-
Luringh Alverts	1	11	-	-
Kavell Kienhauß	1	11	-	-
Barlage zom Vorde	1	11	-	-
Hase Lubbeke Vechtemohle	1	11	-	-
Beell Martin, Darlage	1	11	-	-
Johan Haseman, zur Ohe	1	11	-	-
Haußer, Brocklage	1	11	-	-
Schlingman, Haverkamps Meinhart	1	11	-	-
Bergfeldt, Eilerman	1	11	-	-
Berdingh, Mansthorst	1	11	-	-
<u>K. Berge.</u>				
Auff gdste. ratification seint diese Spann zu 8 Rthl. gelaßen worden.				
Oldeman Nieman	1	8	-	-
Tholen Lampe, Stove Hoffman	1	8	-	-
zur Wehe, Scherhorn	1	8	-	-
Overbecke, Borneman	1	8	-	-
Eußman, Schillingman	1	8	-	-
Roißing, Ruwe, Kuell undt Lindtlage, 4 Spann so H. Drosten von Nehemb dieß Jahr gdst. zugelegt.				
Johanningh Wilbertt	1	8	-	-
Trip Henrich, Chor Reincke	1	8	-	-
Stolte, Sabell Lambertt	1	8	-	-
Grothe Greßkampff	1	8	-	-
Sandt Johan Poppe	1	8	-	-
Brinck Herman, Mehren	1	8	-	-
Roelkampff, Dallman	1	8	-	-

Schenke Bolcke	1	8	-	-
Tenne, Noordeman	1	8	-	-
Dickhoff, Soeteman	1	8	-	-
Woste Herborts Brandt	1	8	-	-
Beyde Bauhaußen	1	8	-	-
<u>K. Neuenkirchen.</u>				
Wendelingh, Klingkhammer	1	14	-	-
<u>K. Schwagstorff.</u>				
Mersch Johann undt Dethmar	1	10	-	-
Noch seint 25 Freyen so zwey mahll im Jahr mit der Sturtzkarre dienen eingenommen		12	10	6
Summa eingenommener gelder von den Spanndiensten 1670		952	10	6
Summarum von Stiellgeseßenen Handt und Spanndiensten 1670		1139	10	6

Wohlgebohrener

Aldt der sämptlichen Wehdeler Bauerschafft Eingesessenen, wird höchstens genöhtiget, Ew. Wohlgebohrene Herlichsten hiermit nochmahls zu überlauffen und negst erholung seiner jüngsthen eingedienten Remonstration in punct der Quakenbrücker Mühlen reparation ohnfüglich dictirten brüchten und dahero wieder seine Fraten vorgenommener pfandunge wehemüthigst Klagens anzufügen, was gestalt, ob zwaren Ew. Wohlegb. in einem clauso scripto, so an H. Rentmeister zur Fürstenaw abgelassen, demselben die restitution der ohnentbehrliehen pfanden: in dene einige unter seinen Fraten weder ihr eigenes Korn bey diesen wanckelbahren Wetter einholen, werden ihren Guetsherren den Schuldigen Dienst praestiren können, und sich also die eine Ungelegenheit über die andere auffm Halse laden, angedeutet, derselben dannach sölches gahr nicht ansehen wollen, sondern uns ganz trostlos dimittiret und zur Antwort hören lassen, wir gingen wo wir wolten solten doch die pfande nicht wieder haben. Wann man nun nicht verheffen wollen daß Ew. Wohlgeb. und herlichsten dero Obrigkeitlich ertheilte bescheide ohnachtruklich bestehen, und die seitige oblationem Inris der gestalt ohnkräftig ansehen werden, da sie doch ipso facto relaxationem pignrum de jure bewürket, undt es dan bloß darauff stehet, daß die pfande aestimiret, und distrahiret werden sollen, welches an zusehen uns höchst beschwerlich und ohnendtlich vorkommen würde, umb de mehr, daß wir den angemuheten Spannendienst zur Mühlen reparation zur unsren und unserer Guetsherren praepiditz und nachtheil wider altes herkommen und ausser Schuldigkeit ohnmüglich annehmen können. (deel blz. vergaan) G..... ch zu Ew. Wohlgeb. .... aldes Fraten fu.. ...tte, dieselbe gernhen .. regard der zum öfftern gethaner oblation, krafft welcher man sich ...i zustehen und tostenda zu praestiren offeriret statt zu geben, und an vorgemeldete Rentmeister kräftig ergehen zu lassen, damit derselbe nicht alleine mit vorgaben der astimation ansehen sondern auch nunmehr die pfandlich einigezogene Pferde und übrige pfande bey dieser Zeit restituiren möge worüber. L.

Mehr erholete und Fürstfällige bitte in pro relaxationis pignoru  
Altes

Der Wehdeler Bauerschafft Eingesessenen, Rentmeister zu fürstenaw, die Quakenbr. Mühlen ...ratio (rest door beschadiging niet te lezen)

Den 7 Aug. 1685.

Von Gottes Gnaden Ernest August Bischoff zu Osnabrügk, Herzog zu Braunschweig und Luneburg, Thuen hirit Kundt und bekennen, waß Maßen wir dehr in Unserm Amt Fürstenaw habender Spann= undt Handtdiensten, nicht zu Mahlen, von Nöthen, und derowegen Nutzlicher auch vor Unsere Unterthanen, ersprießlicher befunden, daß sie an Statt leistenden Wochen=dienst, Jahrlisches ein gewißes an Gelde reichen, dagegen aber zu einigem Dienen nicht Auffgebotten, sondern deßhalbey frey gelaßen werden sollen, dabey weilen aber ein undt ander von solchen Unsern Dienstpflichtigen, sich befahren daß nebenst dem Dienstgelde ihnen noch weiterß einige Dienste zugemuhtet oder uffgebürdet werden mögten. So thuen Crafft: dieses dieselbe sampt und sonders Gndst. versichern, daß daferne ein oder andere Spann= und Handtdienstes über Kurtz oder Lang, wiederümb zu leistung deß Dienstes angehalten werden, der oder dieselbe alß dann deß Dienste Geldes enthebet, und davon befreyet sein sollen. Uhrkundtlich Unser Eigenhändigen Unterschrift undt Uffgetrücketes Insieggels, so geschehen lburg den 22ten December Anno 1663.  
Ernst Augustus.

Copia Fürstl. Gstr. Assecuration vor die Spann- und Handdienstes des Kirspels Battbergen.

Wolgeborener.

Ew. Wolgebohrene undt Herl., haben wir außwärts benente der Bauschafft Wehdel, Eingesessenen ohn umbgenglich clagnet anfangen sollen, waß gestalt wir zum teile Euer Hochwürdig Thumbs Capituls, auch capitulis zu geb. Johan, undt sonst Eigenbehorige in vorgewesenen Jahre die reparation dero Ihre Durchltt. zu stehenden, zu Quakenbrug belegene Muhlen, außser von alters hero zu stehende schuldigkeit zugezogen, und diesent halb nun ohnbillige neuwerung wie der uns eingefuret werden wollen gestalt wir uns damals dieser neuwerlicher anmutung, wie nicht vermeinen ohnbillig, ohne varwiese unseren Gunsthl. entschlagen undt

daru man nicht geheelen können zum anderen das wir mehrenteils nicht einß, nach der Quakenbrucker Muhle zu mahlen gehen, drittens daß wan schon da kommen entweder geraumen Zeit warten muß, oder gar von Ihre Hochfürstl. Durchlth. Eigenbehorigen, uns mit nachstehenden Worten, das nicht wir, sondern sie zur reparation und besserung der Muhlen contribuirt, undt contribuiren muste, daheru sie noch billig vorbringen, abweisen lassen muß. Wan jedoch diesen ohn angesehen bey vorgewesenen bruchten gerichte, wir semplich dieser obwol nicht rechtlichen Ursachen sonst ohne vorwissen unser Guetshl. billig gethanene Weigerung halber zu achtzehn Rthl. in bruchte geschlagen undt angesehen werden wolten, da doch die reparation vorangezeigeter gantz undt gar außer unser schuldigkeit auch wieder altes her kommen, undt wissen sonst wentlichen aufffangen. Gelanget demnach zu Ew. Wolgeb. undt Herl. unser Einhelliges abgenotigter suchen undt bitten dieselbe geruhen obrigkeitlichen ampts halbes diese zum praesieditz unserer Guetshl. sonst so unsere höchsten nachteil zielende neuwerung, wie auch den auff gelagten schweren bruchten, undt diesfals besorgende execution undt pfandung hochgeneigt von uns ab zu kehren, und ferner dahin gehorendt ergehen zu lassen, damit mit dengleichen ohn nur mutlichen neuwerung übersehen und ferners hin nicht betrubet werden mögen.

Thumbgenugliche klage undt bitte, ex parte, der Wehdelschen Kirspels Battbergen Eingesessenen. (Muhle) 22 Febr. 1685.

Wohlgebohrener, auch Hochedle und Hochgelährte Hochgeehrte Herrn.  
Denenselben müssen wir auswärts benannte des Kirspels Battbergen Eingesessene Männer, Namens der gantzen Gemeinde daselbsten, in Unterthänigkeit Klagens hinterbringen, daß, ob zwar in diesem Kirspel, wie auch anderen dieses Stiffts Ohrten, es alle und jeder Zeit also gehalten wan einer gefänglich nach dem Ambthause geführt werden solle, die Gemeinde zwar zu dessen bewahr- und Vryführung einige Leute alle Zeit mit geben müssen, aber nicht anders als, wan die inhaftirende persohn vorher von des Ohrts Fuesknecht geschlossen oder sonst gebunden werden, gestalt nun ohne lengst einer, wegen eines sichern delicti, auch unter beyleitung einiger Männer aus des Fuesknechts Hause zu Battbergen also gefänglich weggeführt werden solle, diese auch zeitlich gnug erschienen dasiges Ohrts Fuesknecht aber sich, / wissen nicht aus was Ursache, / weigerlich gestellet, und durch aus der gewöhnliche Schlies- und bindung, so ihne das, wie bekannt, jeder Zeit Amtshalber aufgelegt, nicht verrichten, sondern dieselbe anwesenden beyleitenden Kirspels Leuten, wieder uhr altes Ortamtes herkommen, auffbringen wollen, und diese bey all sölcher verweigerung die gantze Nacht durch, in seinem Hause auff warten lassen. Wan sich aber Wohlgeb. und Hochgebietende Herrn, das gantze Kirspel bey dieser neuen Auffburd- und ohngewöhnlichen anmuhtung nicht alleine höchstens beschwert befindet, und sich notorietät halber daran nicht schuldig erachtet, inzwischen unvermuthlich und wieder zuversicht wahrnehmen, muß das bey gethaner rechtlichen weigerung die eben vorwesende begleitende bey abgehalten bruchten Gerichte zu 15 Thlr bruchten angesetzt, und dieserhalb mit würcklicher execution und pfandung wieder dieselbe verfachen worden, welche bruchten aber wan dem gantzen Kirspel auffliegen, und ferners hin zum höchsten praesieditz desselben ausrinnen wolte, gelanget demnach zu Ew. Wolhochgeb. Herlichsten, unsern rechtlich gehorsambste bitte, dieselbe geruhen, zu ablehrung all sölchen nachsinnige vorgrieffs, uns Hochg. zu vertreten, und gehörigen Ohrts ergehen zu lassen, damit nicht alleine mit dergleichen ohngewöhnlichen uns nicht anstehenden aufflage übersehen und dieselbe fürters hin dasige Ohrts fußknecht Jürgen Teising wie bräuchlich demanirt, sondern auch der bruchten halber, / in betracht, das die persona rea eben dismahlen ein Baumstarcker Kerl gewesen, / das man billig bedencken getragen, denselben ohngeschlossen hinweg zu sichren, kein Colonus auch hinführe seinen Knecht zu sölchen Wercke employen könte. Inmassen diese sich aus furcht der bruchten dessen entziehen würden, / Hochg. verphanet, vorab aber die dieserhalb abgezogene pfände ohnentgeltlich restituirt werden mögen.

Den Hiesige Hochfürstl. Regierungs Cantzley, Höchst abgenöhtigte Klage und Bitte ut nitis,  
Unser

Johan Harseman undt Johan Völckert, Namens der gantzen Gemeinde Schützen.

Ls. den 22 Febr. 1685.

Beambtten zu Furstenuaw, Osnabrück den 22 Febr. 1685. Originalia mitt geschicket.

Edler und Vester auch Ernhafter gönstiger guete Freunde.

Was ahn sehnten der Aehdelschen K. Battbergen Eingesessenen wegen wieder herkommen ihnen angebürdeter reparation der Quakenbrücksche Mühlen undt bey dessen unterlassung ihre auffer lagter straff zur 18 Rthl. Dan exparto gemeinen K. Battbergen mitt mehreren bey uns geklaggt, daß das schliesen der gefangenen /: wozur dasiger Fueßknecht Amtshalber schuldig :/ ihnen auffgedrungen werden wöllen undt weilen sie sich desen billig geweigert, zur 15 Rthl. Brüchten angesetzt seyn, das haben Euer gsten undt ihr breiten einhaltts aus dem anschluß zu ersehen, als an nun bey so gestalten sachen in beyden puncten diese supplicanten sich zu beschweren billige Ursache hetten. Als wölle man sich versehen, sie werden hierunter dergestalt verfügen, damitt billiges gravamen gehoben desfalls abgezogene pfande restituirt undt supplicanten mitt neuwerlicher aufflage nicht beschwert werden, oder was sie diesfalls, undt zur angeregter hohen straff für beständige Ursache haben mögten, umb die interessirten daraus zu bescheiden, an uns mitt remission der anschluß zurück gelangen. Versehen uns dessen mitt.

Wohlgebohrener, auch Wohledele, Vest, unndt Hochgelährter HochgeEhrte, auch Hochgennigte Herrn. Wir haben ersehen, unndt verlesen, waß Ew: Wollgeb: auch WohlIteU: Vest: gtn. auff eingeführtes Beschwer der Eingesessenen des Kierspell Battbergen wegen ihrer meinung nach dennselbe, wieder herkommen Zugemuhteten Mühlen reparation unndt bey deren verweigerung dennenselbe, dictirter straff, so dan auff gethane Klage der Gemeine daselbsten wegen ihnen angedrungenener schliesung der Gefangenen ahn Veeß gelangen lassen. Gleich wir aber quo ad Imum aus allen alten nachrichten nicht anders befinden, dan daß die Eingesessene des Kierspell Battbergen, wan dergleiche Mühlen reparaciones vorgangen, ich desmahle darzu gebraucht, auch sothane arbeit absq: contradictione verrichtet gestalten dan bey des noch lebenden aber abgestandenen Vogts zu Battbergen Rittmeister Schmitts Zeiten ein sölches in üblicher observantz unndt herkommen gewesen, unndt laut nach vorhandenen Ampts befellcher immer also gehalten worden, so finden wir nicht ohpillig, daß man bey halßtäriger verweigung alsölcher hergebrachten arbeit die gantze Bauerschafft Wehdell, alß welche sich eintzig unndt allein hierinnen widersetzet, sönst aber von dem gantzen Kierspell verrichtet worden, ob malam consequentiam zu einen liederlichen Brüchten ad 18 Rthl. angeschlagen: unndt ist pro 2do ohnwahr, daß die Gemeinde zu Battbergen darumb zum Brüchten geschlagen, daß dieselbe sich geweigert einen Gefangenen zu schließen, wie aber die hierbey sub copia gehende Klage ein sölches andersten darthuet, so auch von denn Beklagten nicht geleuchnet werden können; so zweiffeln wir nicht, Ew: Wollgest: auch WollEdll: Vest gsten: werden ohnbefurgt Kläger nicht allein hieraus bescheiden, sündern zu abfindung des Brüchtens oberlich anweysen, derselbe damitt Gottlb: obhuet empfehlende verbleiben.

Ew: Wollg: Wolldel: Vest gsten:

Dienstwillige G.B. Noltke

Osnabrück den 4 Marty 1685.  
Johan Itel Harsewinkel.

Copia der Battbergischen Klage de Anno 1684.

Klaget Fiscus, wie daß 5. Schützen bestellet gewesen, welche eine Gefangene Kerll ahn das Ambthaus liefern sollte, hetten selbige ahm bestimbter thag den Gefangenen nicht hiepringen wollen, bittet dahero Fiscus, weilen andere Unterthane hierdurch de novo beschweret worden, daß selbige, als Harsing, Boye, Volquert, Werride undt Wernesing deßwegen, gebuerend bestraffet werden.

Den 9 Mart Denn Wohlgebohrenen auch WollEdelen Vest unndt Hochgelährten, Fürstlichen Osnabrückischen zur Regierung Hochverordneten, Heimbgeleßenen Rhäten unseren Hochg: undt Hochg: Herrn. Osnabrück.

Wohlgebohrener.

Ew. Wohlgeb. und Herl. ten ist vorhin bewust, waß gestalt wir jüngsthin wegen einiger wieder uns vorgenommener pfandung, umb das unsere Knechte einen Gefangenen in des fuesknechts Hause zu Battbergen nicht binden wollen, dahero in 10 Thl. Brüchten erkläret worden, bey dieselbe uns abgenöhtiget beschweret, geklaget und gebetten. Gleich nun die abgezogen pfande bis in die heutige Stunde auffm pfandt stall stehen und verderben. Und gleichwohl bey dieser Sachen gantz unschuldig seyn, wie wir solches stündlich

darthuen können und wollen. So haben zu dem Ende die Knechte selbst persönlich hiermit sistiren wollen, als namentlich Johan Wernesing, Andrees Schüerman, Johan Henrich Tepe, Gerdt Rantze und Herman Schneker. Mitt Rechtdienstlicher bitte, weilen wir dieselben mit schweren kösten hergeföhret undt unterhalten müssen, Ewl. Wohlgeb. und Herl. ten geruhen, dieselbe vorkommen von densenelben die wahre dieser Sachen beschaffenheit und unser Unschuld in punctorelaxati onis pignorum, weil es an deme ist daß dieselbe astimiret werden wollen als summum mora periculum alhier im mitten, ohne fernere anstandt oder je erga oblationem juri, in deme man erbietig, diese Sache mit dem Fuesknecht ferners hui zu Rechte aus zu führen, zu erkennen, pro ut retro saepius petikum. Desuper p.

Einständige supplicque und bitte.

Ex parte.

Der Battbergischen Kirspells-Leuten.

Den 20 Mart 1685.

Rhentemeister zur Fürstenu, Osnabrück den 20 Marty 1685.

Als wegen des Gefangenen beglaitens in Bruchten gesetzte Battbergische Unterthane, undt contiurielich anlaufen, undt sich auff ihre Unschuldt beziehen, undt damitt ihnen dan die ma.. voll gemeßen, undt sie sich wieder verschulden mitt Bruchten beladen zu werden, nicht zu beschweren haben mogen, so ist unsere befehlende meinung hiermitt, daß ihr den schein ordentlich wieder sie procodiren undt so weilt sie als dan Schuldig befunden undt in ihren defension ermangelen durch antheill undt recht ancorisen, undt fällig erklehren, unter deßen aber und bis dahn dieserhalb abgezogene pfande bevorab bey dieser Zeitt doch dieselben bis ihrer feldtarbeit gebrauchen muesten undt man derselben allezeit wieder umb undt mächtig seyn können restituiren lasset unserer zuversicht. U. Edl.

Im IBS.

Wohlgebohrener Hochedle, Hochgebietende Herren.

Ewl. Wohlgeb. und Herltn. erinnern sich Zweiffels frey ohnabfällig, was jüngster Thage von uns auswerts benandten, wegen eines ohngewöhnliche Brüchten, und darauf erfolgter Hochst beschwerlichen pfandung, aus Uhrsachen, ob solten bey wegföhörung, eines inhafftirten nach den Amtshause uns nicht gebührendt verhalten haben, an dieselbe unterth. geklaget und in pro restitutionis pignorum gebetten. Gestalt nun damahls zugleich remonstriret, und weiter ausgeföhret worden, das wir im geringsten nicht straff fällig, wir solches dem aus dem Additamento sub lit. A. mit mehrere zuersehen, daß die Schützen alle sampt nicht alleine zu gewöhnlicher und rechter Zeit erschienen und dieselbe bis zur ablösung in die 24 Stunden abewartet, sondern auch, das sie sich zu mehrer dero Sicherheit und abkehrung aller besorgenden inconvenientiren, beym Vogte zu Battbergen angegeben, sich über die newerliche Anmuhtung in pro des auffgedrungenen Bindens des arrestati beklagt, aber zum bescheidt erhalten, das sie nur auf seines des Vogten verantwortung, in des Fuesknechts Jürgen Theisings Hause so lange verbleiben solten, bis der Rens gewöhnlich fäst gemacht. Wan aber solches alle und jedesmahl dem Fuesknechte aufgelegt, wie solches der Vogt selbst und wir allesampt jurato darthuen können. Als gelangt zu Ew. Wohlgeb. und Herlichsten unser erhohltes höchst abgenötigstes suchen und verlangen, dieselbe geruhen diese Newerung, so notoric wieder altes herkommen undt andenken strebet, gnädig von uns abzukehren zu erkennen und aus zu sprechen, auch diesfals gehörigen Ohrts ergehen zu lassen, das bey den angemasseten Brüchten zu viele geschehen, undt uns dero wegen die ohnentbehrliche sonsten auf anderen Ohrten und pfandtställen stehende, und mit hochsten unsern Schaden und Kosten auff behaltene pfande ohne Entgeltnüsse restituirt u. zugekehrt werden mögen. Drüber L.

Zur wisen, das Anno Christi salvatoris Tausend Sechshundert Achzigh Fünff, indictione Romana Octava, am Sontage den vierdten Marty nach geendeten Gottesdiensten, für mir Notario erschienen sein nachfolgende gegenwartige Erbmännern benentlich Johan Volcker, Johan Harsing und Johan Wersing, derselbe vor sich und vor abwhsenden interessenten Johan Boyen und Wehrieden, sagten und referireten, was masen im abgelaufenen Jahre euer namens Johan Buermeister binnen Battbergen inhafftirt gewesen, darauff ihnen demandiret, ieglicher einen Schützen, zu dessen überlieferung am Amtshause, zu schaffen, welches sie gethan und dazu ihre Hausknechte, mitt gehörig gewehr eingeschickt, die fruegung ahn Jürgen Thesingk

binnen Battbergen Wohnhause sich eingestellt und gewartet, das der inhaftirter, gewöhnlicher weise gebunden ihnen überantwortet werden mogte, durch welche verweilung der Tag mehrentheils zugebracht worden, das sie veruhrsacht, sich bey dem Herr Vogtt anzugeben und bescheidt zu erholen, wie sie sich deshalb verhalten solten, der dan geantwortet, das der arrestirter solte vest gemachet worden bis dahin in gle. Theißings Hause auff dessen verantwortung verpleiben solten, weilen aber dasselbe nicht geschehen, hetten gle. Schützen bis den anderen morgen alda, als volle vier und zwanzig Stunde, verharret und auffgewartet, bis andern Schützen einkommen und diese abgelöset.

Warauff Klagte eingelangt, alß solten diese Schützen, alß ihre Knechte, dadurch straff fellig geworden sein, und dahero sie als hauswirthte zu Brüchten angeschlagen.

Damitt dan so woll die Wirrthenn als Knechte ihre Unschuld beweisen mögten, producirten die obgle. anwessende vor sich, als auch vor abwesenden.

Interessenten ihre Knechte, als damahls verordnete Schützen, mitt requisition aus deren Munde zu verzeichnen, was sich in obg. falle dahmahls zugetragen habe.

Darauff erschienen sofort in persohn nachfolgende als; Johan Volckers diener Johan Henrich Teepe, Johan Harsings Knecht Dreas Schüerman, Johan Wernsing der Sohne als selbst principalis Johan Boyen Knecht Gerdt Rantze, Wehrieden diener Herman Schnedeker.

Dieselbe sambt und sonder vori.heten und bekandten öffentlich ahn äydtstett, das sie von obgem. ihren Hauswirchen befehl empfangen hetten, sich zu Battbergen an Jorgen Theisings Wohnhause ein zu stellen, und was befohlen würde auszurichten, weren auch mitt woll verwasenten gewiehr erschienen und hetten von einer Stunde bis zur anderen auffgewartet, damit der arrestirter Johan Buermeister als ein freier starker Kerll, woll vest gemachet innnen mögte überantwortet worden, also das sie sich in specie vorglr. Johan Wernsing und Dreas Schüerman beym Vogtt angegeben und bescheidt erholet, citiret; sie solten so lang warten bis arrestatus vest und woll verwahret ihnen überantwortet wurde; welches denselben doch nicht geschehen, also sein sie nach verflossenen vier und zwanzig Stunden und auff ankommen neue auffgebotteten Schützen solches ihres dienstes entlaaßen.

Das dieses also ergangen, wollen derselbe fünff persohnen und Hausknechte in der Zeit wollgestendig sein und werden sie über einanders, wie sie sagten, nicht überzeuget werden können.

Actum in meinem zu Battbergen Wohnhause und Schreibstuben, wohbey mitt an und über waren der Erenhaffte Hans Henrich Bierbach, Nachbahr, und Johan Scheveman, mein diener, als berueffene bezeugen temporent supra.

In praemissorum fidem salva exten sivare, Casparus Hembsteden Notarius publ. requisitus scripsit et subserius.

Requisitio Johan Volckers ex consorte noncta attestacione ut intus.

Den hiesige Fürstl. Regierung Cantzley. Den 12 Marty 1685.

Erholete abgenöthigte suppliq. und bitte in pro restitutionis pignorum cum Addit: sub: lit: A.

Ex parti Johan Haarßman und Johan Volckers K. Battbergen, Nahmens der gantzen Gemeinheit. Schützen. (Gefangen Hueters)

Wohlgebohrener auch Hochedler Hochgebietende Herrn.

Denenselben stehet nach Hochgeneigter Entseing zuversichtlich annoch erinnerlich bevor, waß von uns auswerts benandten am 21. negst entwichenen Monats February, wegen einiger gantz newerlichen angemasseter Mühlendiensten, nacher ihr Durchl. mühen zu Quakenbrück, unterthänigst geklagt, und weile selbige, zum praejuditz und nachtheil unserer anderwertigen Guetsherrn, nicht annehmen, und ohne dero Vorwissen nicht einwilligen können, deme doch ohnangesehen zu schweren ohnerträglichen Brüchten angeschlagen, und ferners würcklich ausgepfandet worden, mit mehrer remonstrirt und gebetten, gestalt auch demahls zugleich erwiesen, daß der mehrere Theil nicht eins sich der Mühlen daselbsten bediene, sonsten auch ihre Dhl. Dienstpflichtigen allemahlen nachgesetzt, und bis diese vorgangen, die Zeit in Mahlen abwarten müssen, aus Uhrsachen, weilen diese alleine zur reparation der Mühlen dienen und contribuiren müssen, wie dan auch beygehender Gnädigster bescheidt und Verordnung sich bloß und alleine darauf und auf ihre Dhl. Dienstpflichtige bezieheth, warunter nach einige zu darreichung eines jährlichen Dienstgeldes, weile alle Dienste zu mahle nicht von nöthen, angewiesen werden, woraus danzu schliessen, daß wir als anderwertige Eigenbehörige zu allsölchen Mühlendienste niemahls beruffen, weniger dazu mit Brüchten oder



sonstwertiger execution angestrenget worden. Wann dannach diesem ohngesehen wegen eins dictirten schweren Brüchten wieder uns verfahren und wir diesfals pfandtlich auffgezogen worden. Gelanget demnach zu Ewl. Wohlgeb. und Herlichsten unser einständigstes hochabgenötigtes Suchen, und bitten, dieselbe geruhen, uns in regard vorhin angeführter Ursachen und jetziger beylage, ihre Durchl. Gnädigster Verordnung gehörigen Ohrts einig vorschreiben gehörigen Ohrts Hochgl. dahin zu ertheilen und diese Sache dahin Obrigkeitlich zu verfügen, damit nicht alleine mit dieser newerung und wieder altes herkommen angenuchteten Diensten Gnädig übersehen, sondern auch der dictirten Brüchten abgestellt, die abgezogene pfande aber fürdersambst restituirt werden mögen.  
Desuper humitime implorando. p.

Nachmahlige Unterthänigste Supplica und Bitte ut intus  
Ex parte  
Der Wehdelsche Bauerschaft K. Battbergen Eingesessenen. (Mühle)

Rhentmeister zur Fürstenuaw, Osnabrück den 12 Marty 1685.  
Alldieweil die Eingesessene der Bauerschaft Wehdel annoch bestendig sustiniren wollen, daß sie zur reparation der Quakenbrückischen Mühlen nicht schuldig, noch gehalten, in dasiges Drostens und euren Rescript aber auff die übliche observantz und herkommen auch vorhandene Amtbts befelche diesfals hingegen bezogen wirdt, undt damit dan diese Supplicanten nachrücklich auch von uns zur alsolcher ihrer in so weihet befindliche schuldigkeit angewiesen und gehalten werden mögen. Als wollen wir erwarten was ihr zur dem ende umb dieselbe desto bester zu convinciren an Beweysstücken uns ahn die Handt geben könnet, das so dan dem befinden nach darunter dergestalt verhenget werden solle, das sich nicht darüber zu beschweren, ... zwischen ihnen der straffhalber abgezogene pfande, maßen sie allezeit pfandtbahr bleiben, ohn nun Poinglich zu restituiren sein sollen, wie ihr dene zuthuen, versehen uns dessen mitt. m. J.B.S.

Wohlgebohrener Hochedler Hochgebietende Herrn.  
Euer Wohlgeb. und Herlten. erinnern sich annoch zuversichtlich dessen, was einige der Bauerschaft Wehdel Eingesessenen, wegen wieder altes herkommen ihnen angemuheten newerlichen Diensten nacher Quakenbrück. undt auf deren aus rechtlichen Ursachen gethane weigerung ihnen dictirten Brüchten zu verschiedenen Mahlen geklagt, remonstrirt und gebetten. Gleich es dan auch dahin gediehen, das die ihnen abgezogene pfande auf Ew. Wohlgeb. und Herlten. damahls gegebenen bescheidt restituirt worden. Wan nun dieselbe allsölche schwere ohngewöhnliche Dienste anzunehmen gänzlich nicht vermögen eines Theils, weile sie zum praepiditz ihrer Guetsherrn selbige nicht annehmen können, andern Theils weilen sie mit Landsfuhren dergestalt beschweret, das ihnen drüber diese Diensleistung an zu nehmen ohnmöglich, zu deme auch ihre Durchl. Dienstpflichtige alleine, laut jüngster Anlage, die praetendirte Mühlen reparation zu bewürcken gehalten seyn, und dan dessen ohnerachtet Höchst benötigte Klägern zum andern Mahl des dictirten Brüchten halber ausgepfandet worden. Glanget demnach zu Ew. Wohlgeb. und Herlten. mehrged.  
Eingesessenen Nohträngliches suchen und bitten, dieselbe geruhen, zu abkehrung dieser ohngewöhnlichen Auflage gehörig Ohrts, und an die Hhl. Beambte ergehen zu lassen, und zu endtlicher dieser Sachen und obrigkeitliche Entscheidung aus angezogenen Uhrsachen und Umständen zu rescribiren, damit so wenig mit denen newerlich angemuheten Diensten beschweret, als auch diesfals Brüchtfällig angesehen, vorab aber die jetzo zum andern mahl abgezogenen pfande uns ohnentgeltlich auch erga eventualem oblationem juris restituirt, und ausgelanget werden mögen, worüber gehorsambstlich und Rechtlichen fleisses anruffen.

Rhentmeyster zur Fürstenuaw, Osnabrück den 19 May 1685.  
Auff abermahliges supplicive der Eingesessenen Bauerschaft Wehdel K. Battbergen, wegen ohngestendigten Diensten ihnen auffgelagten Brüchten, wiederholen wir das jenige, was wir unterm 12ten Marty negsthin an euch ergehen lasten, weilen nun sechter von damahligen angezogener observanten herkommen, oder sondern Amtbts befelchen noch sonst etwas beweys oder nachrichtliches, wodurch dieselbe der schuldigkeit halber convincirt, an uns nicht gelangtt, wir auch nicht wissen was es mitt geklagter abermahliger pfandung für bewandtnuß habe, als werdet ihr darab berichten, unterdesten? und bis auff weiter verordnung die pfande ohnentfänglich ledig lassen, versehen uns dessen mitt. im. IBS F.W.

Den hiesige Fürstl. Regierung Cantzley, mehrmahls erholte unterthänigste supplicq. undt einständige bitte pro restitutione pignorum.

Ex parte, der Eingesessenen der Bauerschafft Wehdel Kirspell Battbergen.

Den 18 Maji 1685.

Wohlgebohrener

Alst der sämptlichen Wehdel Bauerschafft Eingesessenen erholet seine vor allem und nach bey Ew. Wohlgeb. und Herlichsten, umb gnädige abkehrung dero ihnen von H. Beambten gantz newerlich und wieder altes herkommen zugemuhteten Diensten zur reparation der Quakenbrügker Mühlen, eingelangte ohnumbgängliche und unterthänigste Bittschrifften, gleich nun darinnen verschiedene Ursachen vor und nach angeführet, warumb dieselbe dazu nicht schuldig, auch remonstriret, daß wieder sie gantz ohnfüglich mit der pafndung vorfahret worden, weshalber auch die erledigung der abgezogenen pfanden von Ew. Wohlgeb. und Herlten. Hochg. erkandt worden, wie dan auch deren restitutio auff vorzeignung dero gegebenen Bescheide von H. Rentmeister ohngesaumet geschehen. Wan aber dieser in zwischen und auffs newer ex codem Capite und wegen eben selbiger newerlich praetentirten Mühldiensten und reparation seine sämptliche .eaten auspfanden lassen, diese aber dadurch zum aller hochst und gantz ohnverantwortlich praegravirt werden, sich auch wieder altes herkommen die praetentirte Diensten anzunehmen in keine wege schuldig erachten. Dahero dieser newerlich ersonnenen aufflagen halber von H. Rentmeister schuldigen Beweisthumb erwarten und diese Sache zu Rechte ausführen und zu eines ohnpartheyschen dritten decision stellen wollen, zu welchem Ende sie alst .emcipates mit negsten gehörige constitutionem unter handen ihrer sämptlichen Guetsherrn, welche deren verschiedenheit und kurtzeder Zeithalber so baldt nicht erhalten werden können, ad acta zu bringen, erpietig seyn, auch de pidicio sisti et pidicatum solvi sub hypotheca bonorum caviren. Wan also auch die vorgenommene pfandung billig zu cassiren und auff zu heben, und die abgezogene pfande seinen .eaten für der sambst zu restituiren. Gelanigt demnach zu Ew. Wohlgeb. und Herlten. disseitige hochst abgenötigte Bitte, dieselbe geruhen, dieser oblation juri statt zu geben, und in krafft dero selben an H. Rentmeister obrigkeitlich nachdrücklich ergehen zu lassen, damit derselbe die ohnfüglich abgezogene pfande ohnverweilet und ohnentgeltlich seinen .eaten abfolgen lasse, und da derselbe einige Befügnuß zu diese anmaßliche Dienstleistung zu haben vermeinet, selbige ordentlich proponiren möge, damit man dieser newen, und ohngewöhnlichen sonsten wieder altes herkommen strebender zunöthigung dermahl eins abkommen möge. Desuper officium Nobile instantissime implorando, cum protestatione super expensis.

Berendt Sierman, Garlich Kaman.

Erholete instantissima imploratis et oblatis et intus, aldts, der Wehdel: Bauerschafft Eingesessenen, K. Battbergen. Den 6 July 1685.

An den Rentmeister zur Fürstenu, Osnabrück den 6 Jul. 1685.

Demnach die Eingesessenen der Bauerschafft Wehdel Kirspels Battbergen sich ferner hier beklagen, waß maßen sie de novo, wegen ohnlängst praetendirter Quakenbrückscher Mühldienste und deroselbe reparation, wozu sie sich in die heutige Stunde nicht schuldig erkehrten, sondern vorhero deßen Beweithums und Rechtlichen tension newertigsten, sämptlich ausgepfandet worden, von nun euch annoch ohnentfallen seyn wirdt waß wir diesfals öfftters an sie rescribirt, sie sich auch drauff hinwieder vernehmen lassen, solche Beweis und nachrichtung am Ambthause zu haben, woraus zur genuge deren schuldigkeit hierüber zu behaubten, so aber bis hero begehrt maßen, umb supplicanten dadurch dem ihr zu ihrer alsolchen nicht geständigten schuldigkeit an zu weißen und zu convinciren, nicht bei gekommen. Selbige auch vermüge ausschluß nun mehro intentionirt, dießes zu rechte aus zu führen, und zu solchen ende sub hypotheca bonorum caviren de judicio sisti et judicatum solvi wie solches aus der supplic des mehreren hervor scheinet. Als werdet ihr bey gestalten Sachen diesfals jüngsthin von neuen auffgezogenen pfande hinwieder, bis zu austrag der Sachen, sofort onentgeltlich restituiren und die angezogene Beweisstücke vom Ambthause, womit Klägere zur schuldigen reparation und Dienstleistungen oberührter Mühlen zu convinciren fordersambst einschicken oder ..... gegen dieselbe procediren lassen und bis zu auftrag der Sachen und rechtlicher

entscheidung, welche ihnen bey gethanner oblation de jure nicht ab zu scheiden, mit ferner expandirungen weiter verschonen, gestalt ihr deme zuthuen wüset, .... im IBS F.W.

Wohlgebohrener auch Hochedele, Vest, unndt Hochgelährte Hochg. unndt Hochg. Herrn.

Wohin sich die sembtliche Eingeseßene der Bauerschafft Wehdel wegen ihnen bey iüngstere Brüchten gerichtete dictirten Brüchten abermahlen beklagen. Ein solches habe ab derselben mir Hochg. communnirter supplic mehrer, einhalts ersehen, gleich aber auß diese, unndt vorige, ein anders nicht abaunehmen, dan daß vorg. Wehdeler nur allein auß einen halßstährigen vornehmen sich ihrer schuldigkeit entziehen, unndt unter den vergeblichen vorwandt alß wolle man dieselbe zur reparation der Quackenbrückischen Mühlen, dahr es doch nur eine arbeit gewesen, so mitt spaden verrichtet werden können gebrauchen, so mueß ich dannoch zu mehrerer darthuung der supplicanten ohnfuege hiermitt schuldigst remonstriren, daß bey vorgennhmer abdamung nicht allein sie Wehdeler, sondern annebenst andere negst angelegene Kierspele in specie Anckumb und Alffhausen auffgebettet worden, so dan 3 thage ohnweigerlich mitt dennen übrigen Bauerschafft ders Kerspels Battbergen dabey gearbeitet, die Wehdeler aber allein sich von sothaner arbeit absentirt, dahr sie doch die jehnige, so der Quackenbrückischen Mühlen ahm mehisten von nohten haben, alß aber vermog hierbey liggenden Ampts befellichß in Anno 1670 das gantze Kierspell Battbergen zu außraumung des Haesestrohms gebraucht worden, mitt waß für einen fundament wölten dan die halßstährige supplicanten sich darvon eximiren, unndt dahr ihnen ein solches gelinge, mitt waß für einen effect würde man bey dergleiche vorfallende außräumungen sich der allgemeinen landtfolge bedienen, unndt waß vor ohnzahlbare übele consequentien würden darauß resultiren, falß man dennen durch die Guetscherrn auffgenutzeten Wehdelern verstatten würde der landtfolge halber contra fiscum zu agiren, in ansehung die Guetscherrn hierzu nicht allein contribuiren, sondern auch dahin trachten würden, die landsfolge die doch bey solchen haubtwerk ohnentbehrlich zu disputiren, undt also zum dis interesse ihrer dhltt. unser gnädigsten Herrn alles in confusion zu setzen, wie ich aber nicht zweiffeln will, Ew. Wollg. auch Hochedele, Vest Herrlten. werden diesen durch ein ander ins mittell tretendes befellich bevorkommen, auch nicht zulassen werden daß den Ampte waß hierunten herkommen, etwae abgehe in wiedrigen ich mich nicht suffiaent befinde, Höchstgr. ihrer dhltt. Mühlen in Esse zu halten, so will dieselbe gottlr. obhuet, mich aber dero beständiger hohen gewogenheit hiermitt gehorsambst befehlen alß Ew. Wollg. auch Hochedell Vest Herrlitt. Wegemuhlen den 10 July 1685.

Gehorsambster dr. H Harsewinkell

Denn Wohlgebohren auch Hochedele, Vest undt Hochgelährte, Fürstlichen Osnabrück. zur Regierung Hochverordneten Herrn, Heimbgelassenen Rhäten. Meinen Hochg. undt Hochg. Herrn. Osnabrück den 11 July 1685.

Insenders Hochgeehrter Herr Ritmeister

Alß nun der arnte geschehen, daß die Leuthe am besten zu gebrauchen, undt dan vernehmen daß die alte Haese also gelandet daß Pferde und Beester auß gemeiner Marcke dardurch in die Herren Kleinen Wiesen lauffen, undt die Over her unter treten können, so wolle er die bestellung thun, daß durch dasigen Kerspels Eingessenen solcher Haesen strohm auß Dust die erde in die Kleinen Wiese auff's Over geworffen werde, in maßen zu ende Werneken bei die Leuthe zur aufsicht undt antreibung zu gebrauchen, undt negst getrenner empfelung Gottes Schutz verpleibe, deß Herrn Ritmeister. Fürstenaw den 30 Aug. 1670.

Dienstwilligster Meringh.

Herrn Ritmeister Schmidt Vogte zum Batbergen. Ito, ito, itissime.

Wegen Außreumungh der alte Haße neben der kleinen Herrn Wiese, geschehen am 6 Septembris. Batbergen.

Rhentmeister zur Fürstenaw, Osnabrück den 12 July 1685.

Wir haben empfangen und verlesen, was ihr wegen der Wehdeler Bruchten auff deren verschiedenen Klagen und anlauffen ahn uns berichtet, Ltet ihr nun euch ehender in dener exploirt, daß es nur Landtfolge geweshen, war zur neben dem gantzen Kerspell Battbergen, auch die Kerspell Alffhausen und Anckum auff

drey Thage zu abdammung des Haese Strombs auffgebettet, auch sich gebrauchen lassen, nur daß diese Whedeler ausgeblieben, hette man dieselbe ehender Dahin bescheiden und anwesen können, wir seind aber hierbey der meinunge wan aber fuhren Lantfolge nothwendig gebraucht werden mueß daß ihr vorher darab berichtet, und euch befelch erholet, gestaldt als welche ungehorsame beste dafür angesetzt worden können, und wolten wir vorg. Wehdeler auff ferner Klagen eueren bericht besch. werden. im IBS F.W.

Wohlgebohrener Hochedle und Hochgebietende Herrn.

Alst der sämptlichen Wehdeler Bauerschafft Eingesessenen und beytretenden dero Gutsherren, wovon man constitutionem finitis ferijs offeriert, gibt Ew. Wohlgeb. u. Hten. mehrmahls höchstflehentlich Klagendt zu erkennen, was gestalt dieselbe bis hierhin ihre wegen praetendirter Mühlen Arbeit nacher Quackenbrück, ihnen vom H. Rentemeistern abgezogenen pfande noch nicht wieder haben können, ohnangesehen, dan zum öfftern, diesselts remonstrirt, das diese anmuhtung übermässig und wieder altes herkommen seye, wie auch das verschiedentlich die restitutio von Ew. Wohlgeb. und Herlten. erkandt worden, gleich man nun inzwischen wahrgenommen, ob solte der H. Rentmeister diesen Theil einer hallstarrigkeit bezuchtigen, sonsten nur wegen angemuhteter und von diesem Theile geweigeter Handtdiensten, so mit der Spaden und sonst geschehen können, die pfandung geschehen zu seyn vorgeben wollen, so hat man Nohttränglich da wieder anzeigen müssen, das aldt Peetes sich niemahls der Handtdiensten zu gemeiner folge, wan sie dazu auffgebettet, entzogen, sonder allemahl gleich anbelegenen Kirspell sich willig dazu eingefunden, weilen sie aber anjetzo darüber auch zum Spandienst, als Lehmen und Suddenfuhren und also mit vielen Spannen aus der Bauerschafft auff einmahl zur reparation der Dämmen und Mühlen gantz newerlich zu erscheinen angehalten werden wollen, so müssen sich dieselbe in hoc puncto und zwaren mit höchster fuge beschweren, zumahl sie ein solches onus zum praejuditz ihre Guetsherrn nicht auff nehmen können, sonsten auch dazu nicht schuldig seyn, eines theils weilen allsölches onus und Spanndienst alleine ihro Durchl: Leuten aufflieget, wie solches Hand greifflich darab erhellet, wie es bereits per additamentum in retro actis dar gethan, das diejenige, welche unter denenselben den Spanndienst in natura nich praestiren, dafür ein sicheres an Gelde geben, und also davon frey seyn. Wan aber den übrigen Wehdelschen von ohndencklichen Jahren weder die Fuhren zu thuen, weder einig Geldt dafür zu erlegen, niemahls angemuhtet worden, so folget ja von selbst, das es eine ohnbilligkeit mit sich führe, das dieselbe gleich auff die erheblich geschehene weygerung mit der execution und pfandung überfallen werden wollen. Umb demehr, da sie die Dienste, welche mit der Handt prestirt werden können, allemahlen gütlich und willig gleich ihrer benachbarten abgestattet, welches dem exclusionis aliarum graviorum et magis difficultium operarum ein gewisses zeichen ist. Wohin dan auch bloes das angebagte attestatum oder vormahls gegebenes Ampts befelch ziehlet, welches weiter nicht als die schuldigkeit zum Handtdienst mitt sich führet. Daß sonsten der Landtfolge durch diese weigerung ein abbruch geschehen solle, kan man nicht absehen, zumahlen dieselbe mit diesen newerlich angemuhteten fuhren nictes gemeines hatt, undt haben sich aldt Peeten derselben niemahls entzogen, wan es ihnen gebührendt angedeutet worden. Wan man im übrigen, wie in retroactis berühret, sich der Mühlen zu Quackenbrück ex huc parte wenig bedienet, und auff dem fall, das solches geschähr, sich zu benötigten Zeiten von ihro Durchl: Leuten welche die Fuhren alleine praestiren müssen, und alleine dazu pflichtig seyn, zurück weisen lassen muß, und man sich bishero niemahls in Leistung der Handtdiensten, es sey bey abdämmung oder ausäumung weigerlich erzeiget, daher die pfandung Augenscheinlich, ohne Grundt und Rechtmässige Uhrsache wieder Offsged. Aldts Principales vorgenommen, gelanget demnach zu Ew. Wohlgeb. undt Herlten. dero selben nachmahliges höchstflehentliches Suchen und bitten, dieselbe geruhen ihnen hierunter obrigkeitlich vor zu tretten, und diesen Theile so wohl in regard desselben als auch dero breytrettenden Guetsherren mit keiner newerlichen Auflage praegraviren zu lassen, sondern nunmehr die so offl. undt einständig gebettene relaxationem pignorum ohnentgeltlich zu erkennen, und massen dieselbe nunmehr auch ohnentbehrlich, in deme einige weder ihren Guetsherren den schuldigen Dienst praestiren, weder für sich bey dieser wanckelbahren Ärndzeit ihre wenige Früchten einholen können, diesfals an H. Rentemeistern gemessentlich auch nachdrücklich ergehen zu lassen, Worüber L.

Ohnumbgängliche Remonstration mit erholeter Einständigen bitte in pro relaxationis pignorum, Aldts, der Wehdeler Bauerschafft Eingesessenen und beytertender dero Guetsherrn.

Prl. 2 Aug. 1685.

Der Quackenbrücker Mühlen reparation betreffend.

Rhentmeister zur Fürstenaw, Osnabrück 3 Aug. 1685.

Als wir abermahlen von deren Wehdeler wegen ihnen, ihrer meinung nach ohnschuldig angelagten Brüchten, undt deswegen verhengter auspfandung angelanget werden, so haben wir demselben Euerm unterm 10 July an uns abgegebenen Bericht vorgesteldt, weilen aber derselbe, undt der Wehdeler hierneben gehende remonstratio, in diversis terminis, dahe ihr von Handtdiensten warzu sie sich willig erklären meldet, sie aber wegen Wagendienste sich beschweren bewendet, undt also fernerer Bericht undt untersuchung erfördert, als wollen wir dasselbe von euch erwartten undt seindt unterdessen der meinung, das supplicanten pfändtlich abgezogene Pferde bey jetziger Ärndte Zeitt, da sie deren hochst benöhtiget, wieder ausglangtt werden, wie ihr ....., undt wir werden neben euch das Fürstl. Interesse bester maßen beobachten, so weihtt es nur anderen zur ohnbilligen beschwer nicht strecket.

F.W.

Rhentemeister zur Fürstenaw, Osnabrück den 18 Oct. 1685.

Was bey iungst waszu Mertein Landthage unteren nahmen der sämptlichen Eingesessenen des Kirspells Badtbergen ahn die versamblete Stande für beschweren ein und aus gebracht undt von denenselben uns recomendirt worden, das haben wir ahn euch hiermit stellen wollen. Gleich nun so viell das erste betrifft, wir dafür halten mueßen daß diese fuhrung zur abhohlunge des Magazin. Korn von Weser darf erfördert worden, undt weilen dasselbe eine durchgehende aufflage daß also das Kirspell Badtbergen davon nicht eximirt sein können, maßen denen Ste.ten auch vorläuffig darauff zu erkennen gegeben, wir wollen dannoch euren aigentlichen Bericht hierüber vernehmen, undt absonderlich wie billig sein sollen, warumb klaghende Eingesessene umb abstattunge sothaner Fuhren nicht requirirt undt demselben freygesteldt ob sie solche selbst verrichten oder mitt Gelde erstatten wollen. Bey dem zweiten errinneren wir uns, was dieserhalb auch in vorwiesenen Jahr bey uns für Klagh angebracht undt wir an euch geschriben, nun wißen wir zwaren nicht ob die damahlen zum Brüchten declarirte Schützen sothanen Brüchten bezahlete, oder aber zur rechtlicher außfuhr unserer meinunge nach verstattet worden, gestaldt so viell damahlen wargenohmmen, wir nicht ohnbillig, wir noch befinden daß ein solcher gefangener der überfeldt geführet werden soll, zur mehrer versicherung, vorhin gefäßelt oder gebunden denen sicheren oder Schützen extradit und gelieffert werden mueße, wohin sich die damahlige Schützen vermog producirtir Zeugnuß Zeittlich gnug gesteldt hetten, undt habtt ihr ebenmeßig euerm Bericht in dieser Sache ahn uns zulangen. Wir dan auch drittens ob weilen fast verschiedene Klagtten von dannen, auch andern Ambtthäusern über das gefangen hueten undt bewachen vorkommen, ob nicht solche loca custodie daselbst vorhanden, oder angefertigt werden können, damitt die Unterthanen damit nicht belastet, deweniger aber auch nicht der gefangenen undt delinquenten für außtreten undt enttweichen versichert sein könne. Bey dem vierten haben wir gantz keine information, mueßen aber wan es sich dergestaldt verhielte eine unqualität undt ohnbilligkeit dabey warnehmen, undt dan wan wir der Obrist Lieutenambtt vorhin zur Ankumb inquantiret gewessen, auß gemeinen Ambtts Kirspelen beytrag deßen servis abgetragen, auch bey anderen Ambttern es also observirt werde, wolle billig sein daß klagende Badtbergische von anderen auch in diesem wiederumb sublenirt werden. So laßen wir uns auch bey dem fünfften gueter maßen bevorstehen, was in vorwiesenem undt diesem Jahr so wegen von denen Eingesessenen der Bauerschafft Wehdel geführter klagh umb des willen daß sie behueff der Quackenbrückischen Mühlen zur nicht plichtigen Spanndiensten bey abdammunge der Hase gestrenget werden wollen, bey dessen unterlassung zur Brüchten gesetzet, deswegen ausgepfandet undt der pfande zur ahtimation undt distraction gezogen werden wollen für Schritten gewechßelt, ob undt wie weihtt ihr nun diesfalls fundirt ob sothaner Brüchte eingehnomen undt berechnet, auch ob ihr solche Dienstleistung für eine absonderliche schuldigkeit der Badtbergische oder Landtfolge achten mueßen, wir zwaren dahin ferner gesteldt sein laßen, undt wollen aber ebenfalls fernerer nohturff nach von euch berichtet sein. Dies haben wir aber dabey zu errinnern, daß wan dergleichen Landtfuhren auff auffbottunge gantzer Kirspels zur gemeine arbeit nöhtig ist, vorher bey höher Obrigkeit angefraget undt deren cognition, undt verordnunge dieselbe heimbgesteldt werde wie ihr künfftig zu obseniren, und wan ihr nun aingeregte euere berichte hierauff abgelagte, werden wir gehoriger ... nohtige remonstriren einw..ten können.

Osnabrück F.W.

Die lestere supplic hierbey ist ad remittendum criqualiter fortgesandt.

Wollgebohrener, auch Hochedele, Vest, unndt Hochgelährte Hochg. unndt Hochg. Herrn.

Waß Ew. Wlgeb. auch Hochedll. Vest Herrltte. beliebten abgelaßenen vom 3ten dieses unndt darbey sub Copia angeschloßen gewesener gegen remonstration der Eingeseßenen der Bauerschafft Wehdell, habe ich mitt mehreren ersehen, wohin dieselbe nunmehr ihren begangenen straeffbahren excessum in puncto verweigerter allgemeinen Landtfolge deuten, unndt sich deßfalß des wohll verdienet dictirten Brüchtens entziehen wollen, nun ist offenbahr unndt erweyßlich, daß das Kierspell Battbergen zu abdammung oder außräumung des Hasestrohms inhdeßmahle ohne unterscheidt auffgebottet unndt gebrauchet worden, auch in entwichene iahr besagtes Kierspell auff gethane anfrage bey bey Fürstlicher Cammer unndt darauff erfolgter resolution so wohll mitt Handt- alß Spanndiensten darahn arbeiten geholfen, außser daß sich nur diese eintzage B: Wehdell auß einen irrigen fundament darvon entziehen, unndt mitt diesen nuhtigen intz ehrst erfundenen vorwandt eine distinction unter dennen Handt- unndt Spanndiensten machen, zu dem einen sich erklären, von den anderen aber eximiren wollen, alß aber hierunten eines ohnmaßgeblichen ermeßens eine gleichheit zu halten, auch die eine Bauerschafft für die andere nicht zu praegraviren, so mueß ich nachmahles dahin stellen, mitt waß für raison offtgelte. Bauerschafft daß innige verweigeren könne, warzu sich sönsten die übrige willig undt bereit, auch ohnweigerlich bezeigt, daß auch die vorgefallene arbeit nur allein mitt Spaden undt sonst keinen anderen Instrument verrichtet werden können, ein sölches ist bekandt, unndt wirdt nicht geleuchnet werden, daß aber bey einer sölchen arbeit auch Wagenfuhren von nohten gewesen, ein sölches verstehet sich von sich selben, maßen bey deren ermangelung die gegraben oder gestochene Soden so wenig, alß der darzu erforderter Lehm hette bey geschaffet werden können, undt irret hierbey nicht, daß einige der Bauerschafft Wehdell ihrer Dhltt. meines Gnädigsten Fürsten undt Herrn Eigenbehörige, unndt ahn statt des in natura nicht laistende dienstes Dienstgeldt geben, angesehen dieses Dienstgeldt nur die wochentliche zum Ambthauße schuldige Dienste, die Landtfolge aber nicht befreyet, auß welchen zumahlen irrigen allegatis der supplicanten ohnfuege dehmer zu ersehen, weilen ich aber durch diese undt dergleichen bereits vorhin remonstrirte, der halßstärigen Wehdelern gethanen nuhtigen einbringen behindert worde, meine Amtsrechnung zu schließen, so hoffe Ew. Wollgeb. auch Hochedll. Vest Herrltten. werden diese bey dem Brüchten Gerichts zur gnuege vom H. Drosten von Moltk. cognohierte Ursachen auch für erheblich erkennen, unndt dieselbe zu abfindung des Brüchtens oberlich anweysen, dan gewiß ist es, wan offtgltr. Wehdeler in ihren gewißen nicht conviniirt wehren sie gewißlich zu behauptung ihres halßstärigen vornehmens mitt so oft gethanen .roeßen promessen nicht würden gefuchet haben, mich hierunter zu corruppiren, welches ich dannoch alß ein getrewer diener ihrer Dhltt. meines Gnädigsten Herrn, wie die Wehdeler selbsten werden gestehen mueßen, allemahll refuhirt, undt hierunten observirt, waß sich zum interesse Hochstfr. ihrer Dhltt. stecken mögte, ohnverhalte es zum erforderter bericht, undt bin negst getrewester Empfl. Gottes.

Ew. Wollgeb. auch Hochedll. Vest Herrltten.

Wegemuhle den 6 Nov. 1685.

Gehorsambster dr. H.Harsewinkell Rendtm.

Prl. 8 Aug. 1685.

An Wollgebohren auch Hochedele Vest undt Hochgelährte Fürstlichen Oßnabr. zur Regierung

Hochverordneten Hhl. Heimbgelaßenen Rhates, meinen Hochg. undt Hochg. Herrn, ..itssime a Osnabrugh.

Die Wehdelers auff angeben hirauß zu bescheiden, undt sehe man bey so gestalten sachen anders nicht, alß daß die Wehdelers den Brüchten zu bezahlen. .... in cons. den 9 Aug. 1685.